

Am Sonntag, den 30. November 1930 fand vor dem unterzeichneten Bes-Din eine Verhandlung in der Streitsache zwischen dem Hilfsverein israelitischer Gewerbetreibender e.V., Leipzig, vertreten durch die Herren Julius F e l l i g und Israel E n g l ä n d e r gegen die Herren Hermann S e l i n g e r und Markus B a h r statt.

Es handelt sich um den nachfolgend geschilderten Streitgegenstand.

Der Darlehnskasse des Hilfsvereins waren von einem Herrn S. 2 Wechsel über je $\text{M} 1.000.$ — als Sicherheit für ein erbetenes Darlehn in Höhe von $\text{M} 2.000.$ — übergeben worden. Diese Wechsel hatten die Herren Selinger und Bahr als Giranten unterschrieben. Herr S. hat das Darlehn erhalten, die Wechsel gingen am 25. April 1930 zu Protest, am 6. Mai 1930 sind die Giranten von dem geschädigten Verein verständigt worden, haben aber sofort erklärt, dass sie von diesen Wechseln nichts wüsten. Als ihnen aber ihre Unterschriften präsentiert wurden, haben sie deren Echtheit zugegeben, jedoch erklärt, dass es sich um Wechsel handle, die dem Herrn S. zur Aufnahme eines Darlehns bei einem anderen Darlehnsgeber ausgestellt, nach der Verweigerung des Darlehns aber von den Giranten zurückverlangt und in Anwesenheit des Herrn S. zerrissen und in den Papierkorb geworfen worden seien. Herr S. müsse offenbar in einem unbewachten Augenblick die zerrissenen Wechsel wieder zusammengeflickt und dieselben dem Hilfsverein präsentiert haben. Herr S. hat dieses Vergehen zugegeben.

Die Vertreter des Hilfsvereins erklären nun, dass die Vorgeschichte der Wechsel für sie nicht von Belang sei.

Es sei zwar bemerkt worden, dass die Wechsel an einer Stelle etwas defekt seien, da es sich aber nur um die Bruchstelle gehandelt habe, habe man keinen Verdacht geschöpft, zumal da der Acceptant dem Verein seit Jahren bekannt gewesen sei und stets als ein Ehrenmann gegolten habe, und ebenso seien die Giranten sowohl persönlich als nach ihrer Unterschrift bekannt gewesen, sodass an der Bonität der Wechsel nicht zu zweifeln gewesen sei. Eine Veranlassung, die Giranten noch einmal zu befragen habe

nicht vorgelegen; nachdem die Wechsel nicht eingelöst worden seien, sei innerhalb 14 Tagen die Benschrichtigung erfolgt. Obgleich nun die Erklärung der Herren Bahr und Selinger, dass es sich um ungültig gemachte Wechsel handle von Herrra S. nachträglich bestätigt worden sei, halte sich der Verein berechtigt, die Giranten haftbar zu machen, weil sie die Verpflichtung gehabt hätten, die Wechsel in einer Weise zu vernichten, die deren Wiederverwendung unmöglich gemacht hätte.

Die Herren Selinger und Bahr machen geltend, dass es allgemein üblich sei bei jedem Wechsel die Giranten anzufagen, ob derselbe in Ordnung gebe. So würde beispielsweise im Verein "Bikar-Cholim" stets verfahren. Der Hilfsverein sei auch sonst nicht so leicht bereit, Darlehn in solcher Höhe zu gewähren, wenn er es aber tue, so würden auch sonst immer ganz gründliche Recherchen angestellt, vor allem hinsichtlich der Qualität der hinterlegten Sicherungen. Es wäre den Darlehnsgebern ein Leichtes gewesen, telefonisch anzufagen, dann hätten sie sich vor Schaden bewahrt. Die Gewährung der Summe sei also leichtfertig erfolgt. Es wäre ferner dem Verein möglich gewesen, noch nachdem die Wechsel zu Protest gegangen waren, das Geld zu retten, wenn sie den Weg beschritten hätten, der von den Herren Selinger und Bahr vorgeschlagen wurde, als sie von dem mit ihrem Namen getriebenen Missbrauch Kenntnis erhielten. Die Beklagten erblicken in dem Verhalten des Vereins eine feindselige Handlung gegen die Giranten, man habe auf deren Kosten einen beim Verein gut angeschriebenen Mitgliede gefällig sein wollen.

Die Vertreter des Hilfsvereins bemerken noch, daß sie nach ihrer Ueberzeugung und nach eingeholter juristischer Information dessen gewiss seien, daß die Giranten vor Gericht ohne weiteres zur Zahlung verurteilt werden würden. Sie hätten den Weg zur Klage nur deshalb nicht beschreiten wollen, weil derselbe die Gefahr in sich trug, dass ein strafrechtliches Verfahren gegen den Acceptanten eingeleitet werden würde; aus moralischen Bedenken habe man hiersu nicht die Veranlassung bieten wollen. Von der Gegenseite wurde darauf erwidert, dass die Schonung eines betrügerischen Darlehnsnehmers dann auf Kosten des Vereins hätte erfolge,

aber nicht zu Lasten der Giranten hätte gehen dürfen, die ja auch ursprünglich nicht in eigenem Interesse, sondern nur aus Gefälligkeit ihre Unterschrift gegeben hätten.

Das Bes-Din hat entschieden:

Nach den Bestimmungen des Schulchan Arach, Choschen Mischnet § 52 darf ein Schuldschein, der an der Stelle, wo das Blatt zusammengefaltet ist, auseinandergegangen und nachträglich wieder zusammengeklebt ist, als einwandfrei anerkannt werden; als wertlos gemacht gilt nur derjenige Schein, bei dem die Namen der Bürgen, ev. die Summe oder sonst wichtige Daten durchrissen sind. Andernfalls, speziell wenn der Riss an der Bruchstelle ist, darf angenommen werden, dass der Defekt auf ungeschicktes und vielfaches Anfassen zurückzuführen ist.

Dennach durften diese Wechsel ohne Bedenken angenommen werden. Es geht aber aus den angeführten Paragraphen des Schulchan Arach, wenn es auch nicht deutlich ausgesprochen ist, dennoch hervor, dass man über die Tatsache, dass der Schein an der Bruchstelle defekt ist, nur dann hinwegsehen dürfe, und keinen Verdacht schöpfen brauche, wenn Feststellungen, bezw. die Einziehung von Erkundigungen Schwierigkeiten bereiten. Das lag in gegenwärtigen Falle nicht vor, die Giranten waren leicht brieflich oder telefonischen Anruf zu erreichen. Es kommt ferner hinzu, dass in der Tat die Befragung der Giranten bei Gewährung eines Darlehns in beträchtlicher Höhe, besonders bei Vereinen und Darlehnskassen üblich ist. Die Unterlassung der Befragung muß deshalb als ordnungswidrig angesehen werden.

Dass der Verein sich scheute, auf den Wege der Klage zu seinem Gelde zu kommen, um ein langjähriges und sonst unbescholtenes Mitglied nicht zu gefährden ist fraglos ein Ehrenzeugnis für seine Gesinnung. Man hätte sich jedoch darüber klar sein müssen, dass der Verzicht auf die Klage zugleich ein Verzicht auf die Geleitmachung der Ansprüche bedeutet die nach den bürgerlichen Wechselrecht den Darlehnsgeber zustehen. Vor dem jüdischen Gericht konnten naturgemäß nur die Bestimmungen des jüdischen Rechtes in Betracht gezogen werden, das den Begriff des Wechsels

nicht kennen und zwischen einem solchen und einem gewöhnlichen Schuldschein ^{kein Unterschied} macht.

Von den Giranten musste aber gefordert werden, dass sie sich bei Vernichtung eines Wechsels der Bedeutung bewusst seien die dieses Papier nach bürgerlichem Rechte hat. Der Wechsel ist ja beinahe wie ein Geldschein, der ebenfalls durch einen Riss seinen Wert nicht verliert. Die Wechsel hätten zu mindest kreuz und quer zerrissen sein müssen, wenn deren weitere Verwendung ausgeschaltet werden sollte. Diese Unvorsichtigkeit, die einer Fahrlässigkeit nahekommt, hat das Vergehen des S. erst ermöglicht.

Das Bes-Din hat darum entschieden, dass der entstandene Schaden zu etwa zwei Drittel vom Verein und zu einem Drittel von dem Giranten zu tragen ist und darum den Herren Selinger und Behr zusammen die Zahlung von £ 700.-- an den Hilfsverein auferlegt.